

Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Klubobmann Dr. Schöppl, Mag. Scharfetter und HR Prof. Dr. Schöchtl betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 2019 geändert wird

Am 10. März 2024 findet im Bundesland Salzburg die nächste Bürgermeisterdirekt- und Gemeindevertretungswahl statt. Dabei tritt - zumindest in einer Gemeinde - die Situation ein, dass nur eine Fraktion sich als wahlwerbende Partei stellt. Eine solche Konstellation ist in der Salzburger Gemeindeordnung 2019 derzeit nicht abgebildet, da das Gesetz in der aktuellen Fassung immer davon ausgeht, dass mindestens zwei Fraktionen der Gemeindevertretung angehören. Besonders relevant ist diese Frage bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses: § 61 Abs 3 Z 3 Gdo 2019 sieht vor, dass die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung nicht derselben Fraktion wie der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin angehören dürfen. Um künftig für jenen Fall vorzusorgen, dass einer Gemeindevertretung nur eine Fraktion angehört, soll das Gesetz dahingehend geändert werden, dass die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung nur dann, wenn die Gemeindevertretung aus mehr als einer Fraktion besteht, nicht derselben Fraktion wie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister angehören dürfen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 31. Jänner 2024

Mag. Mayer eh.

Dr. Schöppl eh.

Mag. Scharfetter eh.

HR Prof. Dr. Schöchtl eh.

Gesetz vom , mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 2019 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl Nr 9/2020, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 91/2021, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 61 Abs 3 Z 3 lautet der erste Satz:* „Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung dürfen, sofern die Gemeindevertretung aus mehr als einer Fraktion besteht, nicht derselben Fraktion wie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister angehören.“

2. *Im § 76 wird angefügt:*

„(8) § 61 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ... /2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“